



Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Marktgemeinde Rudersdorf
Kirchenplatz 1
7571 Rudersdorf

Eisenstadt, im Jänner 2023
Sachb.: Mag. Angelina Lagler
Tel.: +43 57 600-2912
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.EA-10246-2-2023

Betreff: Gesamtdarstellung der Abgabenertragsanteile 2022, Information

Die folgende Darstellung soll eine Übersicht der Abgabenertragsanteile (Einnahmen und Abzüge) des Jahres 2022 geben. Inhaltliche Informationen zu den einzelnen Abzügen inkl. gesetzlicher Grundlagen werden in einer separaten E-Mail zur Verfügung gestellt. Das gegenständliche Schreiben dient lediglich der Information!

Im Frühjahr erfolgt jährlich die Zwischenabrechnung (= Endabrechnung des BMF) der Abgabenertragsanteile des jeweiligen Vorjahres. Im März 2022 wurde die Zwischenabrechnung 2021 an die Gemeinden weitergeleitet. Die Zwischenabrechnung 2021 ist in der gegenständlichen Darstellung ebenfalls enthalten.

	Ansatz - Konto	Betrag in EURO
EINNAHMEN		
Abgabenertragsanteile	925 - 859	2.097.698,02
einbehaltene Rückzahlung gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2017	xxx - 722	-
Abgabenertragsanteile abzüglich einbehaltene Rückzahlung gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2017		2.097.698,02
ABZÜGE		
Landesumlage	930 - 751	290.631,79
Sozialhilfe VZ	411 - 751	254.743,18
Sozialhilfe NZ	411 - 751	100.019,74
Behindertenhilfe VZ	413 - 751	117.378,93
Behindertenhilfe NZ	413 - 751	64.622,16
Jugendwohlfahrt VZ	435 - 751	70.797,80
Jugendwohlfahrt NZ	435 - 751	28.250,05
TKV-Beitrag	528 - 720	4.683,90
Krankenanstaltenabgang	562 - 751	59.410,71
Sanitätsbeitrag	510 - 751	13.082,62
Musikschulpersonalaufwand	320 - 720	15.489,98
Schul- und Heimerhaltung	220 - 720	20.289,59
Pensionsbeiträge der Kreisärzte	/-36233	-
Pensionsbeiträge der Gemeindebediensteten	/-36232	-
Sonstige Abzüge	010 - 751	-
Zwischensumme		
Cent-Ausgleich	930 - 751	
Summe der Abzüge		1.039.400,44
Auszahlungsbetrag im Jahr 2021		1.058.297,57

Es wird darauf hingewiesen, dass Cent-Differenzen zu vernachlässigen sind.

In weiterer Folge soll insb. auf die Abzugsposten „Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt“ eingegangen und eine Nachvollziehbarkeit des jeweiligen Anteils je Gemeinde ermöglicht werden. Diese gliedern sich in Vorauszahlungen und Nachzahlungen.

Die Gesamtsumme der zu leistenden **Vorauszahlungen (VZ) 2022** ist im Landesvoranschlag 2022 als „Beitragsleistungen der Gemeinden“ zu finden. Davon wird ein Anteil von 2/3 auf die einzelnen Gemeinden verteilt, wobei die Verteilung anhand der Steuerkraft der Gemeinden erfolgt. Die Steuerkraft setzt sich gemäß § 56 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres zusammen.

Um die Berechnungsschritte der Vorauszahlungen 2022 nachvollziehen zu können, sind folgende Daten von Nöten (in EUR):

Sozialhilfe laut Landesvoranschlag 2022	45.415.600,00
Behindertenhilfe laut Landesvoranschlag 2022	27.900.800,00
Jugendwohlfahrt laut Landesvoranschlag 2022	12.621.400,00
Steuerkraft 2020 der Gemeinde	2.638.287,44
Steuerkraft 2020 Landessumme	313.601.029,13

Die Berechnung ist bei der Sozialhilfe folgenderweise durchzuführen:

$$\frac{\text{(Sozialhilfe laut Landesvoranschlag 2022/3*2)}}{\text{(Steuerkraft 2020 Landessumme)}} * \text{(Steuerkraft 2020 der Gemeinde)}$$

Die Berechnung ist bei der Behindertenhilfe folgenderweise durchzuführen:

$$\frac{\text{(Behindertenhilfe laut Landesvoranschlag 2022/3*2)}}{\text{(Steuerkraft 2020 Landessumme)}} * \text{(Steuerkraft 2020 der Gemeinde)}$$

Die Berechnung ist bei der Jugendwohlfahrt folgenderweise durchzuführen:

$$\frac{\text{(Jugendwohlfahrt laut Landesvoranschlag 2022/3*2)}}{\text{(Steuerkraft 2020 Landessumme)}} * \text{(Steuerkraft 2020 der Gemeinde)}$$

Die **Nachzahlungen (NZ) 2021** für Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt wurden von der Abteilung 3 berechnet und in den Landesrechnungsabschluss 2021 aufgenommen. Die Nachzahlungen 2021 wurden von der Abteilung 3 mit Schreiben vom 20.04.2022 der Abteilung 2 mit folgendem Inhalt zur Verfügung gestellt:

SOZIALHILFE	Beträge in €
Ausgaben des Jahres	142.365.622,80
Einnahmen des Jahres	-58.336.175,80
Überschuss Ausgaben über Einnahmen	84.029.447,00
zu tragender Gemeindeanteil 50 % (vor Abzügen)	42.014.723,50

Pflegeregressseinnahmen des Jahres 2021: EUR 8.218.359,21 davon 50 % für Gemeinden	-4.109.179,61
Glücksspielgesetzseinnahmen des Jahres 2021: EUR 387.133,29 davon 50 % für Gemeinden	-193.566,65
verbleibender, zu tragender Gemeindeanteil	37.711.977,25
Acontozahlungen der Gemeinden	-24.750.280,99
Rückstand	12.961.696,26

BEHINDERTENHILFE	Beträge in €
Ausgaben des Jahres	62.376.170,14
Einnahmen des Jahres	-10.113.886,41
Überschuss Ausgaben über Einnahmen	52.262.283,73
zu tragender Gemeindeanteil (50 %)	26.131.141,87
Acontozahlungen der Gemeinden	-17.756.666,68
Rückstand	8.374.475,19

JUGENDWOHLFAHRT	Beträge in €
Ausgaben des Jahres	25.808.772,17
Einnahmen des Jahres	-2.560.312,63
Überschuss Ausgaben über Einnahmen	23.248.459,54
zu tragender Gemeindeanteil (50 %)	11.624.229,77
Acontozahlungen der Gemeinden	-7.963.266,68
Rückstand	3.660.963,09

Die Nachzahlungen 2021 werden anhand der Steuerkraft des Jahres 2019 (zweitvorangegangenes Jahr) auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt.

Um die Berechnungsschritte der Nachzahlungen 2021 nachvollziehen zu können, sind folgende Daten von Nöten (in EUR):

Steuerkraft 2019 der Gemeinde	2.609.840,11
Steuerkraft 2019 Landessumme	338.212.791,51

Die Berechnung ist zB. bei der Sozialhilfe folgenderweise durchzuführen:

$$\text{Rückstand Sozialhilfe} / (\text{Steuerkraft 2019 Landessumme}) * (\text{Steuerkraft 2019 der Gemeinde})$$

Die Berechnung der Nachzahlungen für Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt erfolgt in der gleichen Weise wie die Sozialhilfe.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Gesamtdarstellung der Abgabenertragsanteile 2022 lediglich als Information dient und zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Anteile führen soll.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand - Stellvertreter:
Mag. Peter Zinggl LL.M.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>